

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

10 (13.1.1875)

Beilage zu Nr. 10 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 13. Januar 1875.

Deutschland.

Mühlhausen, 10. Jan. Nachdem sich hier freche Diebe die langen, finsternen und kalten Nächte zu Nutzen gemacht haben, um in mehrere Häuser einzusteigen, die Kassen zu beschleien, ja sogar einen schweren Geldschrank aus einem Bureau fortzuschleppen und zu berauben, ohne daß man seither den Missethättern auf die Spur kommen konnte, beklagt sich das Publikum, wie das gewöhnlich der Fall ist, über die Polizei und wirft derselben vor, daß sie viel koste und wenig leiste. Der letztere Vorwurf konnte der hiesigen Polizei bisher mit Recht nicht gemacht werden, und wenn es ihr nicht in allen Fällen gelingt, die Diebe zu erwischen, so wird das bei der so sehr gerühmten Pariser und Londoner Polizei auch vorkommen. Der „Industrieller Alhacen“ hat bei diesem Anlaß ausgerechnet, daß die Polizei in Elßäß-Lothringen gegenwärtig das Dreifache kostet, was sie vor der Annexion gekostet habe, daß z. B. die Stadt Mühlhausen dafür 30,000 Frs. jährlich bezahle, während jetzt die Regierung 91,000 Frs. dafür verausgibt, daß sie in Straßburg früher 81,100 Frs., jetzt aber 229,531 Frs. 25 Ct. erforderte. Man habe die Zahl der Bediensteten und ebenso ihre Saläre erhöht, aber die Leistungen seien geringer geworden. Die angeführten Ziffern mögen richtig sein, aber denselben gegenüber stellt sich die Nothwendigkeit, das Polizeicorps mit Ausländern zu besetzen, weil sich die Eingeborenen zum größten Theile weigerten, in Dienst zu treten. Dieser Umstand machte ebensowohl eine Vermehrung des Personals als eine bessere Bezahlung desselben nöthig. Daß es eingeborenen Polizisten, welche mit den Lokalverhältnissen gut vertraut sind, viel leichter ist, dem Diebstahlsfindel auf die Spur zu kommen, als solchen, welche aus der Ferne kommen, ist leicht zu erweisen, letzteren stehen eine Menge Schwierigkeiten im Wege, die der Eingeborene nicht kennt. Würden sich die Elßässer herbeilassen, ihrem Lande zu dienen, wie sie einst dem französischen Präfecten gedient haben, die Polizei ließe sich mit weniger Leuten und weniger Geld handhaben und sie könnte auch weit wirksamer operiren. Aber so lange man es hier einem Manne zum Verbrehen anrechnet, wenn er dem Staate seine Dienste anbietet, wird die Verwaltung eine theure und in manchen Fällen auch mangelhaft sein.

Frankreich.

Paris, 10. Jan. Der Herzog Decazes hat der Nationalversammlung seinen Gesetzentwurf über die Justizreform in Egypten mitgetheilt. Derselbe besteht aus folgendem Artikel:

Die Regierung wird ermächtigt, die von den französischen Consuln in Egypten geübte Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der anliegenden Dokumente auf eine Periode von höchstens fünf Jahren provisorisch einzuführen.

Die Beilagen enthalten folgende Bestimmungen: An die Stelle der Konsulatsgerichte treten drei ägyptische Gerichte erster Instanz mit ihrem Sitze in Alexandria, Kairo und Zagazig. Jedes dieser Gerichte besteht aus sieben Richtern, vier fremden und drei einheimischen. Die Urtheile werden von fünf Richtern gesprochen, drei fremden und zwei einheimischen. Den Vorsitz führt einer der fremden Richter. Für Handelsfachen verstärken sich die Gerichte erster Instanz um zwei Vertreter der einheimischen und fremden Kaufmannschaft. In Alexandria wird ein Appellhof von elf Mitgliedern eingesetzt, vier einheimischen und sieben fremden. Er spricht seine Urtheile durch Kollegien von acht Mitgliedern, fünf fremden und drei einheimischen. Die fremden Richter werden von der ägyptischen Regierung nach einer Liste von Kandidaten ernannt, welche die Ermächtigung ihrer Regierung dazu beibringen müssen. Diese Gerichte sind kompetent für alle Civil- und Handelsfachen zwischen Einheimischen und Ausländern oder zwischen Ausländern unter einander, mit Ausnahme von Personen-, Erb- oder Ehefachen, dergleichen in Prozessen zwischen Ausländern und der ägyptischen Regierung oder ihren Vertretern. Dagegen sind sie nicht kompetent für die Prozesse, welche von Ausländern gegen die miltärischen Anstalten wegen des Eigenthums an Grundstücken angestrengt werden, es sei denn, daß die Anstalten sich im gesetzlichen Besitze befinden. Die Verhandlungen der neuen ägyptischen Gerichte sind öffentlich. Zur Vertretung der Parteien vor dem Appellhofe sind nur bestellte Advokaten zugelassen. Ferner wird eine Staatsanwaltschaft mit einem Generalprocurator an ihrer Spitze eingesetzt; der Generalprocurator und seine Substituten werden vom Kheive ernannt. Die Jury für Verbrechen besteht aus zwölf Mitgliedern der fremden Kolonie, worunter sechs der Nationalität des Angeklagten angehören müssen. Die Justizpolizei-Gerichtsbarkeit besteht aus einem einheimischen und drei fremden Richtern.

Badische Chronik.

Baden, 10. Jan. Die letzte Theatervorstellung „Mein Leopold“, welche bei vollständig besetztem Hause stattfand, errang sich im Allgemeinen keinen sehr großen Beifall, während einzelne Leistungen mit Applaus und Hervorhoben anerkannt wurden. Das Sujet erinnert sehr an den „Verführer“ von Raimund, ohne die tiefergehenden und gemüthvollen Szenen zu bringen, die dieses Stück so hoch über alle andern dergleichen Stücke erheben und jetzt noch als gutes Kassenstück erscheinen lassen. Außerdem enthält das Stück doch Manches, was nur gerade für das Berliner Publikum treffend und wirksam ist; insbesondere aber sind die Rollen unsern Darstellern eben nicht so auf den Leib geschneitten, wie es bei den Berlinern der Fall ist. Es gehen da auch manche Mißverständnisse — von großer Wirkung in Berlin — bei uns verloren.

In der letzten Zeit fanden viele Verkörperungen von Gemeindesagen statt. Durchschnittlich gingen die Steigerungserlöse viel höher als die bisherigen, oft auf das Doppelte, so daß man glauben

möchte, das Steigen werde bald das Ziel erreicht haben. So schöne Erlöse sind den durch manche Dinge in Anspruch genommenen Gemeinden sehr zu gönnen, umso mehr, als das Vergnügen der Jagd nur so Wenigen und den Gemeinden meistens ganz Fremden zu Theil wird. Auch daß die Preise sehr oft durch Strohmänner, denen man nie die Jagd zuschlagen würde, die man aber dennoch mitfeigern läßt, in die Höhe getrieben werden, läßt sich kaum abstellen, ohne dadurch andere Nachteile hervorzurufen. Aber Eines sollte doch wohl von Gemeindeaufsichtswegen abgestellt werden. Die Gemeinden verlangen nämlich in den meisten Pachtbedingungen ungeachtet des hohen Pachtzinses noch Entschädigung wegen Wildschaden, verbieten aber sehr oft in dem letzten oder den zwei letzten Pachtjahren das Schießen von Rehgeseien; also man darf das schädende Wild nicht entfernen und muß doch den durch dasselbe gemachten Schaden ersetzen. Nach unserer Meinung sollten die Gemeinden in denjenigen Jahren, in welchen sie das Schießen der Rehgeseien verbieten, auch keinen Ersatz für Wildschaden verlangen dürfen.

Vom Bodensee, 7. Jan. Inhaltlich der am 1. d. M. ausgegebenen Weinpreis-Liste der markgräflich-bertholdeischen Leerei zu Salem sind seit Neujahr größere Vorräthe dort auf Lager befindlicher Seeweine dem Verkauft ausgekehrt worden. Es figurirt darunter eine Reihe von Edelweinen verschiedener Jahrgänge. Von den weißen Edelweinen wird der 1872r Meersburger Examinir zu 100 Mark, der 1870r Murracher Ruländer zu 140 Mark und der 1870r Meersburger Ruländer zu 180 Mark per Hektoliter unumkehr abgegeben. Von dem Meersburger 1870r weißen Burgunder kostet die Flasche (= 1/2 Liter) 1 Mark 80 Pfg., von dem 1868r Meersburger Ruländer und von dem 1868r Meersburger Examinir die Flasche je 2 Mark. Unter den Edelweinen rothen Gewächses wird der 1870r Kirchberger Rothe zu 100 Mark, der 1870r Murracher Burgunder zu 140 Mark und der 1870r Meersburger Burgunder zu 180 Mark per Hektoliter verkauft. Von dem 1868r Murracher Burgunder kostet die Flasche 1 Mark 80 Pfg., von dem 1868r Meersburger Burgunder dagegen 2 Mark. Von den weißen Tischweinen wird der 1872r Bernauer Gering zu 36 Mark, der 1872r Murracher Gering zu 50 Mark und der 1872r Kirchberger Ruländer zu 70 Mark per Hektoliter verkauft. Unter den rothen Tischweinen ist der 1872r Bernauer Rothe zu 36 Mark, der 1872r Petershauser Rothe zu 50 Mark und der 1870r Buchberger Rothe zu 70 Mark per Hektoliter erhältlich.

Als ein Resultat der gesegneten Ernte des letzten Jahres darf es betrachtet werden, daß endlich die Mehrpreise auch in hiesiger Gegend eine entschieden rückgängige Bewegung angenommen haben. Beispielsweise wird das Wehl Nr. 1, welches im vorigen Sommer noch 14 bis 15 fl. per Centner kostete, dormalen zu 20 Mark per 50 Kilo verkauft. — Das Fehlen der Getreipreise hat im Allgemeinen nicht verfehlt, auf die Reinheit und Stärke der Winterbiere den wohlthätigen Einfluß auszuüben. Der halbe Liter Bier wird zur Zeit im Seecekreise großentheils zu 12 Pfg., in den württembergischen Grenzorten theilweise zu 10 Pfg. verzapft.

Vermischte Nachrichten.

Saarbrücken, St. Johann, 10. Jan. Die Industriellen unserer Gegend sind endlich dem Beispiele ihrer Genossen am Niederrhein und in Westfalen gefolgt und haben in einer am 6. d. M. im hiesigen Kasino abgehaltenen Versammlung die Gründung eines Vereins zur Wahrung der industriellen Interessen des Saargebietes beschlossen. Dieser zu sehr geeigneter Zeit in's Leben tretende Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und bezweckt, wie schon sein Name zeigt, Wahrung und Förderung der industriellen Interessen der Saargegend, und zwar durch Besprechung wirtschaftlicher Tagesfragen in periodisch wiederkehrenden Versammlungen, Veröffentlichungen an maßgebender Stelle, Fassung von Resolutionen, Sammlung von statistischem Material, Wirken durch Wort und Schrift. — Behufs Erhöhung des Minimaleinkommens der lathol. Geistlichen und Pfarradjunkten auf 500 Thlr. jährlich expl. Wohnung sind den Regierungen der Rheinprovinz 42,366 Thlr. zur Verfügung gestellt worden. Davon entfallen auf unsere Regierungsbezirk (Xviii) 14,428 Thlr.; der Staatszuschuß wird vom 1. Januar 1875 pränumerando geleistet und die Januarrate nachgezahlt. — In der benachbarten Festung Saarlouis sind vor kurzem drei alte Dienstmädchen für lange und treue Dienste von J. Maj. der Kaiserin mit einem goldenen Kreuze beschenkt worden. Dieselben dienen ihrer Herrschaft schon 60, resp. 37 und 30 Jahre. Ein heutzutage gewiß nicht allzu häufiger Fall. — Der neuliche harte Frost und der vor etwa 8 Tagen eingetretene Eisgang hat der Saar-Schiffahrt mannigfachen Schaden gebracht. Mehrere Schiffe wurden durch die massenhafte auf der Saar treibenden Eisschollen arg beschädigt, 6 Schiffe sind ganz untergegangen. — Im Detailhandel wird der Mangel an Reichs-Kleingeld immer spürbarer, namentlich fehlt es an Groschen und Zehnpennigstücken. Gestern wurden die Bergleute auf den fiskalischen Kohlengruben bereits mit funktionslosen 5 und 10 Mark-Kleingeldscheinen ausgelohnt. Dieselben sind geschmacklos ausgeführt und zeigen im Wasserzeichen die Kaiserkrone und eine arabische 5.

Essen, 1. Jan. In seinem Verwaltungsbericht für 1874 trug Oberbürgermeister Gache n. A. Folgendes vor: „Den Vorwurf der Ungerechtigkeit gegen meine politischen Gegner unter der hiesigen Bürgerschaft weise ich mit Entschiedenheit zurück. Ich rufe diesen meinen Gegnern dabei in das Gedächtniß, daß ich in der mir durch unsere Gemeindeverfassung sowohl, wie durch allgemeine staatsliche Gesetze übertragenen obrigkeitlichen Stellung berufen bin, die Gesetze des Staates zu erfüllen und über deren Erfüllung durch die Bürgerschaft dieser Stadt zu wachen, und wenn ich in Ausübung dieser Pflicht Maßregeln gegen diejenigen Bürger ergreifen muß, welche sich den Anordnungen der staatslichen Gesetze entziehen oder direkt gegen deren Autorität ankämpfen, dann werde ich zwar bei solchen Personen nicht untheilhaft, niemals aber kann ich mich einer Ungerechtigkeit schuldig machen. Ich rufe diesen meinen politischen Gegnern zu, sich stets vergegenwärtigen zu wollen, daß, wenn sie jemals

in dieser Stadt eine dominirende Stellung werden einnehmen können, sie den Bürgermeister sicherlich nur aus den Reihen ihrer Gefinnungsgenossen wählen werden. Ich bitte Sie, meine Herren, sich überzeugt halten zu wollen, daß ich meiner politischen Gesinnung niemals einen andern Einfluß auf meine amtliche Wirksamkeit einräumen werde, als in dem eben angebeuteten Sinne; davon werde ich aber auch nicht lassen, selbst wenn die auf dem Wege der öffentlichen Korrespondenz durch Postkarte mir übermittelte Drohung mit der Kugel eines „Essener Kullmann“ sich noch hundertmal wiederholen sollte.“

Zum V. deutschen Bundeschießen in Stuttgart.

Der erste vom Zentralkomitee erlassene, an die Schützen des Deutschen Reichs gerichtete Aufruf ist erschienen und wurde an sämtliche Schützenvereine Deutschlands, sowie an die hervorragenden Blätter Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz verandt. Der Aufruf lautet:

„Deutsche Schützen! Wir kommen mit herzlichem Brudergruß, Euch zu erinnern, daß der Sommer des neu beginnenden Jahres die fünfte Wiederkehr des großen deutschen Bundeschießens bringen soll und daß unser geliebtes Stuttgart diesmal der Festort sein wird.“

Wir sind stolz auf diese Ehrenwahl und freuen uns, den schönen Pflichten zu genügen, die sie uns auferlegt; wir freuen uns, Euch lieben deutschen Brüdern in dem freundlichen Rund unserer Nebenberge eine heimische Stätte zu bereiten, wo es Euch recht von Herzen wohl werde; wir freuen uns, Euch zu beweisen, daß Ihr bei ächten deutschen Männern, daß Ihr bei den Schwaben zu Gast seid, die, wie sie dereinst in den alten Zeiten deutscher Größe den Vortritt in den Schlachten des Reichs als ihr heiliges Recht in Anspruch nahmen, so auch nun im neu aufgerichteten Reiche keinem andern Stamme den Vorrang lassen in freudiger Hingebung an das große Ganze und in niger Liebe zum Vaterland.

Schon rühren sich in unserer Mitte, von der fröhlichen Botschaft erregt, allenthalben die Hände zum würdigen Empfang so werther Gäste und heiterer Hoffnungen voll, schweifen unsere Gedanken voraus in die festlichen Tage des kommenden Sommers: schon sehen wir im Geiste die munteren Schaaren der wehrhaften Männer zu unserm Thale gezogen kommen, schon glauben wir das lustige Knattern der Büchsen, den woinnigen Jubel der Festlust zu vernehmen und aus dem bunten Wogen der Tausende, die von Fern und Nah herbeigeströmt, das herzerhebende Bild eines freien und männlichen Volkes sich gestalten zu sehen, das, gehoben von dem Bewußtsein großer Thaten und unvergleichlicher Erfolge, in würdigem Stolz dieser Darstellung der eigenen Kraft und Stärke sich freut, aber zugleich in deutschem Ernste der geistigen und sittlichen Aufgaben gedenkt, die ihm im Kreise der Völker gestellt sind.

Liebe deutsche Männer, wir möchten Euch ein schönes Fest bereiten, vor Alters, wenn das Volk zu ähnlichen Zwecken zusammenkam, da wurde wohl ein Gottesfriede ausgerufen über den geheiligten Bezirk des Festes, und die zuvor mit einander in künftiger Fehde gelegen, die sah man nun, den Eigenwillen beugend vor dem stillen Walten der höheren Macht, vereint und friedlich durch die Tage des Festes gehen. Dieser auch den Widersprechenden hinreißende Geist einer hohen und herzlichen Einigkeit, der in schweigender Hochachtung vor der Würde der Nation dahintan läßt, was sonst die Einen wider die Andern verbittern mag, und sich einmal ganz nur dem schönen Triebe des Herzens hingibt, der tief im Grunde Alle mit Allen zusammenschließt, dieser erhabene Geist soll der Lebensodem unseres Festes sein, wie beim fröhlichen Wettkampfe des sichern Blicks, der festen Hand, der geübten Kunst, so auch im wechselseitigen Verkehr der Rede und im freien Austausch der Gedanken und Meinungen, auf daß unser Fest etwas werde zur Ehre des deutschen Namens, und Jeder, der dabei gewesen, das herrliche Bewußtsein nach Hause nehme, bei einem Feste seiner Nation gewesen zu sein.

Darum kommt, kommt Ihr Alle, die ihr Hand und Auge übt im friedlichen Dienst der Waffe, kommt aus allen Stämmen und Gauen des weiten großen Vaterlandes, damit es in der Mannigfaltigkeit der Versammelten sich glänzend erweise, welche Hülle der edelsten Säfte aus den gottgegebenen Wurzeln deutscher Stammeseigenheitlichkeit zu dem goldenen Licht deutscher Gesamtnart emporsiegt; kommt mit der guten Büchse, kommt mit der heiteren Festeslust, kommt mit dem schönsten Schützenzeichen, mit dem heiligen Bilde des Vaterlandes in treu empfindender Mannesbrust!

Stuttgart, den 28. Dezember 1874.

Für den Gesamttauschschuß des V. deutschen Bundeschießens: Das Zentralkomitee:

Eugen, Herzog von Württemberg, Ehrenpräsident. Dr. Haack, Oberbürgermeister, Vorsitzender. Ed. Föhr, Schützenmeister, Stellvertreter des Vorsitzenden. Eduard v. Hallberger, Kommerzienrath. Julius Kläber, Professor v. Köstlin, Obertribunalrath. v. Spieberg, Generalleutnant, Oberschützenmeister. v. Tritschler, Baurath. Walcher, Gemeinderath und Rechtsanwalt. Wolff, Stadt-Baurath.

Deutsche Warte. Umschau über das Leben und Schaffen der Gegenwart. Redaktion: Dr. Bruno Meyer. VIII. Band. (Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.)

Zweites Januar-Heft. Inhalt: Zur Psychologie der Liebe. Von Bruno Meyer. — Die chemische Industrie. Von Otto Dammer. — Germanische Feuerbestattung in Sage und Geschichte. Von Karl Blind. — Die Kunstausstellung im Palais Bourbon zu Paris. Von Fr. C. Petersen. — Kleine Umschau: Ueber die Jesuiten. — Rom. — Bacher'sche Anzeigen. — II. Besprechungen: Italia. Von E. — Todtenscha: Adam Black. — Edward Hyde Clarke. — David Morier Evans. — John Anthony Salignani. — Karl Christian Sigismund Bernhardt. — François Victor Hugo. — Sir Henry Tombs. — Bernard Carrans. — Howard Staunton. — Dr. phil. Stoliczka. — Charles Meyre. — Karl Sproffe.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 11. Jan. Die Preussische Bank hat ihren Diskont auf 5, ihren Lombard-Zinsfuß auf 6 Proz. herabgesetzt.

Leipzig, 11. Jan. Die Leipziger- und die sächsische Bank haben den Wechseldiskont auf 5, den Lombard-Zinsfuß auf 6 Proz. herabgesetzt.

Berlin, 11. Jan. Schlussbericht Weizen per Januar —, per April-Mai 185. Roggen per Januar 153. —, per April-Mai 147.50. Rüböl per Januar 54. —, per April-Mai 56. —. Spiritus per Januar 55.60, per April-Mai 57.30. Hafer per Januar —, per April-Mai 171. —.

Salz, 11. Jan. (Schlussbericht) Weizen —, effekt. hiesiger 20.20, effektiv fremder 20.25, per März 19.35, per Mai 19.10. Roggen —, effekt. fremder 18.50, per März 15.35, per Mai 14.95. Hafer —, effekt. 20. —, per März 18.20, per Mai 17.95. Rüböl effektiv 29.50, per Mai 30.40, per Oktbr. 31.70.

Mainz, 11. Jan. Weizen matt, per März 19.90, per Mai 19.80. Roggen unwer., per März 16.15, per Mai 15.90. Hafer unwer., per März 18.90, per Mai 18.55. Rüböl matt, per Mai 31.20.

Paris, 11. Jan. (Schlussbericht) Weizen —, per März-April 77. —, per Mai-August 78. —. Mehl, 8 Mk., per Januar 53.25, per März-April 53.25, per Mai-August 55.25. Weizen per Januar 25.25, per März-April 25.25, per Mai-August 26. —. Roggen per Januar 19.75, per März-April 19.75. Spiritus per Januar 72. Zucker 52.50.

Amsterdam, 11. Jan. Weizen loco geschäftlos, per März 270, per Mai 273, per Novbr. 280. Roggen loco ruhig, per März 189, per Mai 183, per Okt. 186. Rüböl loco 32 1/2, per Frühjahr 33 1/2, per Herbst 35. Raps loco —, per Frühjahr —, per Herbst —.

Antwerpen, 11. Jan. (Frankf. Zig.) Petroleum weichen, raff. disp. 26. —, per Januar 25 1/2, per Febr. 25 1/2, per März 26, per April 26. —, per Sept. 30. —. Häute 4090 B. verkauft. Kaffee 3000 Santos 43 1/2, Entrepot. Schmalz loco fester Wilcox 39 1/2, bez., Abladung Januar 38 1/2. Brief. Getreide preisstehend.

London, 10. Jan. [Handelsbericht der Woche.] Wie vielfach, aber keineswegs allgemein erwartet wurde, hat die Bank ihren Zinsfuß um ein Prozent, also auf 5 Proz. herabgesetzt. Sie hat da-

mit allerdings dem Bewußte, daß Gold jetzt nicht 6 Proz. werth sei, Ausdruck gegeben, ob sie aber in Anbetracht des Diskonts in Berlin und der Möglichkeit, daß die deutsche Regierung für ihre Münzwende neue Anforderungen an den hiesigen Geldmarkt jeden Augenblick stellen kann, in Anbetracht ferner, daß die französischen Wechselkurse gefallen sind und keine feste Tendenz verrathen, daß in Amerika mehrfach Symptome einer bevorstehenden Geldknappheit sich zeigen, weise gehandelt hat, ist sehr die Frage und wird gerade von den gewichtigsten Finanziers stark bezweifelt. Die Reserve ist a b o l u t nicht viel über 10,000,000 Pf. St. und ihr Verhältnis zu den Passiven hat sich gegen vorige Woche um knapp 1 Proz. gehoben. Auf offenem Markte freilich ist Gold nach den Dividendenabzügen recht abundant und der neue Zinsfuß wird daselbst schon wieder unterboten, denn gutes Dreimonats-Papier wird mit Freunden à 4 1/2, Proz. eskomptirt. — Der feste Geldmarkt, wie namentlich die Revolution in Spanien waren günstige Momente für die Börse, welche die erste Woche des neuen Jahres in rosigter Laune erlebte. Fast alle Effekten wurden mit einer Hast begrüßt, und mit besonderer Vorliebe kaufte man ausländische Fonds. Am meisten gesucht waren, dem jungen Alfonso zu Liebe, Spanien, die gewaltige Sprünge machten und im Laufe einer Woche um volle 5 Proz. stiegen, d. h. ihre Besitzer um 28 Proz. bereicherten. Im allgemeinen Kaufe vergaß man, daß Alfonso noch lange nicht fest sitzt, die alten Coupons noch nicht bezahlt hat und mit einer neuen Auflage die Welt zu beschleichen gedenkt. Die Hauffe blieb, wie gesagt, nicht bei Spanien allein stehen; sie erstreckte sich auf Egypten und Bernauer, obwohl diese letztere noch immer in recht fragwürdiger Gestalt erscheinen, positive besonders auch Ungarn und Oesterreich, da man hier etwas mehr Vertrauen zu der cis- wie transsilvanischen Finanzlage gefaßt hat. Selbst Frankreich waren trotz der Krisen, die zur Abwechslung das schöne Frankreich sich wieder einmal gönnt, fest, wenn sie auch unverändert blieben. Nur Lizen waren in der allgemeinen Hauffe doch schwach. Daß gegen Schluss der Woche der Ton weniger fest war, ist kein Wunder, da vielfach Realisationen stattfanden. Heute ist die Fondsbörse still und feierlich bedeutende Veränderungen nicht. Ausländische Sicherheiten behaupten ihre feste Tendenz. Die Nachfrage nach Gold ist sehr mäßig und Gold ungemein abundant, so daß gute Dreimonatswechsel für einen vollen Prozent unter dem offiziellen Minimum eskomptirt werden. Die Diskontanstalten wollen keine Deposten mehr zu einem höheren Zinsfuß als 4 Prozent annehmen.

New-York, 9. Jan. Goldagio 112 1/2. London 4.86. Baumwolle middl. Upland 15 cs. Petroleum Standard white 12 1/2 cs. Mehl extra State D. 5.15. Rother Frühjahrsweizen D. 1.24. Schmalz,

Markt Wilcox 14 1/2. Sped 10 1/2. Baumwoll-Ankünfte in sämtlichen Häfen der Union 13,000 Ballen, Export nach England 4,000 B., nach dem Continent 2000 B.

Krautauer Loose. Ziehung vom 2. Januar. Nr. 10779 fl. 40,000. Nr. 48313 fl. 3000. Nr. 60671 59997 26776 22834 30503 je fl. 600. Nr. 17149 32881 67337 47103 12954 61326 27714 40703 33589 21929 3833 41853 35330 10174 74511 36433 29541 50654 1211 65922 20512 27911 34078 57460 51388 10981 44239 46946 42180 60771 68299 53746 8471 42673 30872 16204 70154 52824 32226 68085 28970 54145 39211 60334 17514 15796 68630 16165 30852 32618 861 68 27339 30885 37975 65838 15205 17942 42526 16726 33254 10201 70889 40418 2495 43189 45653 33947 40665 22975 59577 17758 51409.

Hamburg, 8. Jan. Das der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Germania“, Kapitän W i n z e n, ging, erwidert durch Hrn. August Bolten, William Miller's Nachfolger, am 8. Januar via Grimby und Havre nach St. Thomas, Curaçao, Colon und Sabanailla ab.

Hamburg, 8. Jan. Das der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Pomerania“, Kapitän S c h w e n e n, welches am 23. v. M. von hier und am 26. v. M. von Havre abgegangen, ist, nach einer Reise von 11 Tagen 19 Stunden, am 7. d. M., 12 Uhr Mittags, wohlbehalten in New-York angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: Baromet., Thermomet. in C., Feuchtm., Wind, Himmel, Bemerkung. Rows for Jan 11 and 12.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Rehschmar in Karlsruhe

D.81. Gemeinde G ü n t e r s t h a l. Amtsgericht Freiburg. Deffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpandsbüchern.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpandsbüchern länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpandsbüchern der Gemeinde Güntersthal, Amtsgerichts Freiburg, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpandsbücher betr. (Reg. Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Maßnahmen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges. u. B. Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewehr- und Pandsgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. B. Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die in innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingetragenen Einträge in dem Gemeindeanzeiger zur Einsicht offen liegt.

Güntersthal, den 15. Dezember 1874. Das Gewehr- und Pandsgericht: Bürgermeister Federer. Der Vereinigungs-Kommissär: Rathschreiber Karle.

D.82. Amtsgerichtsbezirk Wertheim. Gemeinde Bestenheid. Deffentliche Aufforderung. Die Vereinigung der Grund- und Unterpandsbücher zu Bestenheid betr.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpandsbüchern länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpandsbüchern zu Bestenheid eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1860 und 28. Januar 1874, aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem Pands- und Gewehrgerichte zu Bestenheid unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, unter Androhung des Rechtsnachtheiles, daß die in innerhalb sechs Monaten, gerechnet vom Tage der letzten Eintragung der öffentlichen Verkündung der Mahnung nach Art. 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1860, von amtswegen werden gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in den Grund- und Pandsbüchern der Gemeinde Bestenheid seit mehr als dreißig Jahren eingetragenen Einträge liegt in dem Gemeindeanzeiger daselbst zur Einsicht offen. Bestenheid, den 8. Januar 1875. Gemeinderath. D o s c h, Bürgermeister.

Rathschreiber A. F e s s, als Vereinigungs-Kommissär.

Bürgerliche Rechtspflege. Ladungsverfügungen.

D.91. Nr. 20. Karlsruhe. In Sachen der Handlung van Gutfem-Fontaine in Baden, Klägerin, — gegen den Königl. großbritannischen Botschafter am Kaiserl. russischen Hofe in St. Petersburg Lord Augustus Loftus und dessen Gemahlin. Beide früher in Baden, Beklagte, wegen Forderung. Anwalt Wolff in Baden, als Vertreter der Klägerin, hat mit Klage vom 25. September 1874 vorgetragen:

Die beklagte Ehefrau habe mit ausdrücklicher und stillschweigender Genehmigung ihres Ehemannes bei der Klagenanhandlung verschiedene, in den Klagenanliegen näher spezifizierte Spitzenwaren gekauft, und zwar: im Jahr 1871 zumalmen für 763 Frcs. 50 C. im Jahr 1872 zumalmen für 304 Frcs. 60 C. im Jahr 1873 zumalmen für 10628 Frcs. 60 C. im Jahr 1874 zumalmen für 320 Frcs. 20 C. 12015 Frcs. 90 C.

Nachdem die beklagte Ehefrau Rechnungen, übereinstimmend mit den Klagenanliegen, erhalten und der Beklagte hiervon Kenntnis erhalten hatte, sei am 26. August 1874 eine Abschlagszahlung von 3812 Frcs. 50 Cent. geleistet worden, wonach die Restschuld noch 8203 Frcs. 40 Cent. beträgt. Die beklagte Ehefrau habe mit Genehmi-

gung ihres Ehemannes die Zahlung dieser Schuld als eigene mündlich und schriftlich versprochen und sich damit sammtverbindlich haftbar gemacht.

Indem die Zuständig eit des diesseitigen Gerichtshofs darauf gestützt wird, daß der Beklagte in Baden liegenschaftlich angefallen ist (Proz.-D. von § 501), wird gebeten, die beklagte Ehefrau unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für schuldig zu erklären, der klägerischen Forderung von 16 Fr. und 5 1/2 Proz. Verzugszinsen vom Tage der Zustellung der Klage an zu bezahlen.

Zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird Tagfahrt auf die am Donnerstag den 25. Februar 1875, Vormittags 8 1/2 Uhr, im Saale der Civilkammer dahier (Rathshaus 11. Stock) stattfindende öffentliche Verurtheilung anberaumt.

Nachricht hiervon den beiden Beklagten mit der Aufforderung, in der angeordneten Tagfahrt mit einem unterweltlich gemeinlich zu stellenden Anwalt zu erscheinen oder durch einen solchen sich vertreten zu lassen, widrigenfalls die Klageparthien als zugestanden angenommen und etwaige Einreden ansgeflohen werden, in der Sache selbst aber unter Berufung des beklagten Eheleides in die Kosten nach dem Gesuch der Klage, soweit solches in Wechten begründet ist, erkannt wird.

Zugleich erhält der beklagte Ehemann die Aufforderung, seine Ehefrau zum Auftreten vor Gericht zu ermächtigen, und erhalten beide Beklagte die Auflage, längstens bis zur Tagfahrt einen gemeinlichen in Inlande befindlichen Einpandbüchergewalthaber zu benennen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen durch die Post zugestellt

würden. Dieses wird gemäß § 243 Abs. 2 der Prozeßordnung öffentlich bekannt gemacht, nachdem das answärtige Amt in London eine Zustellung an die Beklagten verweigert hat. Karlsruhe, den 4. Januar 1875. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. II. Civilkammer. Rehschmar.

D.68. Nr. 11365. Konstanz. In Sachen Dittmar Kommer, Anwaltmann hier, Kl., gegen Albert Stodmann, Steinbauer in Konstanz, z. B. klägerisch, Verkl., Forderung und Sicherungsvertrag betr., hat der Kläger vorgetragen, daß er für eine Forderung von 64 fl. nebst 5 1/2 Proz. Zins vom 10. März 1874, welche Agent Weiger hier an den Beklagten hat, sich verbürgte und als Bürge von Weiger gerichtlich belangt worden sei. Er begehrt nun seinerseits vom Beklagten die Zahlung von 64 fl. nebst 5 1/2 Proz. Zins vom 10. März 1874. Beklagter sei ferner klägerisch, ein Ausländer und besitze kein liegenschaftliches Vermögen in Inlande, weshalb er die Anlegung eines Sicherungsvertrages auf die hier zurückerhaltenen Fahrnisse begehrt.

Auf Grund der vorgelegten Bescheinigungen ergeht daher Beschlus. 1. Wird zur Sicherung der kläger. Forderung von 64 fl. nebst 5 1/2 Proz. Zins vom 10. März 1874 auf die in der Wohnung des Johann Jäger hier befindlichen Fahrnisse des Beklagten, bestehend in Beuten, Lisch, Stühlen, Bank, Küchengeräthschaften, Beschlag gelegt. 2. Wird Johann Jäger hier als gerichtlicher Hüter aufgestellt und ihm bis auf weitere gerichtliche Verfügung bei Vermeidung eigenen Haftens die Verwahrung oder Anweisung der unter Biff. 1 genannten Fahrnisse unterstellt. 3. Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage und das Arrestgesuch anberaumt auf Montag den 25. Januar, Vorm. 9 Uhr, und werden hierzu beide Theile mit der Auflage vorgeladen, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen, der Kläger mit der weiteren Auflage, den angelegten Arrest durch vollständige Bescheinigung seiner Ansprüche und des Arrestgrundes zu rechtfertigen, widrigenfalls der Arrest sofort wieder aufgehoben würde; der Beklagte unter der Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei seinem Ausbleiben die Klageparthien für zugestanden und jede Einrede sowohl in der Haupt- als Arrestsache für zugestanden erklärt und nach dem Klagebegehren, soweit solches in Wechten begründet, erkannt werden würde.

Dies wird dem Beklagten hiemit öffentlich bekannt gemacht, mit der weiteren Auflage, spätestens bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller Verfügungen anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, als wenn sie der Partei selbst eröffnet waren, nur an die Gerichtsstelle angeschlagen werden. Konstanz, den 29. Dezember 1874. Großb. bad. Amtsgericht. v. W a n t e r.

D.90. Nr. 56323. Mannheim. Gegen die Witwe des Jakob Zieber, Anna Friederike, geb. Vogel, von Kedarhansen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtstillschlags- und Vorzugsverjährung Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 29. Januar 1875, früh 10 1/2 Uhr. Es werden alle Diejenigen, welche aus

was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Bemerkungen vorzutragen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgergeld und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Wechsheit der Erscheanenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einpandbüchungen zu bezeichnen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst geschieden sollen, widrigenfalls alle weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden. Mannheim, den 28. Dezember 1874. Großb. bad. Amtsgericht. v. W a n t e r.

Veränderungshandlungen. D.73. Civilkammer-Nr. 6009. Waldshut. Die Ehefrau des Landwirths Friedrich Herr, Rosine, geb. Zunkeller, von Herrshofen hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensübertragung erhoben, wovon die Tagfahrt zur Verhandlung auf Samstag den 6. Februar 1875, Vormittags 8 1/2 Uhr, anberaumt ist. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger hiemit veröffentlicht. Waldshut, den 28. Dezember 1874. Großb. bad. Kreisgericht. J u n g h a n n s.

Aman. D.74. Civil-Nr. 5953. Waldshut. Die Ehefrau des Josef Gert, Crescentia, geb. Dietz, von Schach wurde durch Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuhandeln. Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger hiemit veröffentlicht. Waldshut, den 24. Dezember 1874. Großb. bad. Kreisgericht. J u n g h a n n s.

Aman. D.72. Nr. 6686. Civil-Kammer II. Freiburg. Durch Urtheil vom heutigen wurde die Ehefrau des Friedrich W a n t e r, W e t e r a, geb. Schuster, von Winterweiler für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhandeln. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht. Freiburg, den 30. Dezember 1874. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. v. R a t t e d. Erwidrungsakten. D.49. Appellatod. Josef und Eozroz Springmann von Waldshut, welche nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihres am 22. Decbr. 1874 verstorbenen Vaters Anton Springmann von Waldshut berufen. Da von ihnen nichts mehr bekannt ist, so werden sie nach beziehungsweise deren Abtommung zu der Vermögensaufnahme und dem Erbteilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie

D.67. Freiburg. Mor Gug, Beiführer von Freiburg, ist zur Erbschaft seines dahier verstorbenen Sohnes Mor Gug, Gätine, berufen. Derselbe wird aufgefordert, seine Erbschaftsprüche

in innerhalb drei Monaten bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugewendet würde, welchen sie zuläufig, wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Freiburg, den 8. Januar 1875. Der Großb. bad. Notar L. K a l l e r.

D.51. Raftatt. Hermann Heinrich Straus, gebürtig vom Raftatt, ist zur Erbschaft seines am 8. Januar 1875 verstorbenen Vaters Michael Straus, pensionirten Politikers dahier, berufen. Da dessen Aufenthaltsort und Erbschaft unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, in innerhalb 3 Monaten bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugewendet wird, welchen sie zuläufig, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Raftatt, den 3. Januar 1875. Großb. bad. Notar S a u e r.

D.79. Ager. Josef Kempter von Sasbach, unbekannt wo abwesend in Amerika, ist zu dem Nachlass seines Vaters Josef Kempter in Sasbach berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche an dieser Verlassenschaft in innerhalb 3 Monaten bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugewendet wird, welchen sie zuläufig, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Ager, den 9. Januar 1875. Der Großb. Notar A. F u c h s.

Handelsregister-Einträge. D.43. Nr. 24664. Raftatt. D.8. 104 wurde unterm heutigen zum Firmenregister eingetragen: Webermann Rahm Bwe. von Kuppenheim, Handelskran. Von der Geschäftsinhaberin werden ihre Erbschaftsprüche

David Rahm jung und Rahm Rahm zu Prokuratoren ernannt. Raftatt, den 31. Dezember 1874. Großb. bad. Amtsgericht. P a f f.

Erbschaftsprüche. D.88. Nr. 3936. Karlsruhe. In Anklagen gegen Wilhelm Schid von Lautern wegen Diebstahls wird auf gestrichene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Wilhelm Friedrich Schid von Lautern, Königl. Württemberg. Gerichtsbezirks Baden, wird wegen schwerer Diebstahls mit 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus bestraft und in die Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt. Zugleich wird auf Verzug der bürgerlichen Ehrelichkeit auf die Dauer von 6 Jahren und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt. Einlich wird Wilhelm Friedrich Schid von Lautern schuldig erkannt, an Vätermeister Ferdinand G e r b e r in Langenbrücken die Summe von 170 fl. binnen 14 Tagen bei Vollstreckungsvermeidung zu bezahlen. B. N. W.

Dies wird dem klägerischen Angeklagten hiemit eröffnet. Karlsruhe, den 30. Dezember 1874. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Rehschmar.

D.89. Karlsruhe. In Anklagen gegen Wilhelm Schid von Lautern wegen Diebstahls wird auf gestrichene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Wilhelm Friedrich Schid von Lautern, Königl. Württemberg. Gerichtsbezirks Baden, wird wegen schwerer Diebstahls mit 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus bestraft und in die Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt. Zugleich wird auf Verzug der bürgerlichen Ehrelichkeit auf die Dauer von 6 Jahren und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt. Einlich wird Wilhelm Friedrich Schid von Lautern schuldig erkannt, an Vätermeister Ferdinand G e r b e r in Langenbrücken die Summe von 170 fl. binnen 14 Tagen bei Vollstreckungsvermeidung zu bezahlen. B. N. W.

Dies wird dem klägerischen Angeklagten hiemit eröffnet. Karlsruhe, den 30. Dezember 1874. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Rehschmar.

D.90. Karlsruhe. In Anklagen gegen Wilhelm Schid von Lautern wegen Diebstahls wird auf gestrichene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Wilhelm Friedrich Schid von Lautern, Königl. Württemberg. Gerichtsbezirks Baden, wird wegen schwerer Diebstahls mit 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus bestraft und in die Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt. Zugleich wird auf Verzug der bürgerlichen Ehrelichkeit auf die Dauer von 6 Jahren und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt. Einlich wird Wilhelm Friedrich Schid von Lautern schuldig erkannt, an Vätermeister Ferdinand G e r b e r in Langenbrücken die Summe von 170 fl. binnen 14 Tagen bei Vollstreckungsvermeidung zu bezahlen. B. N. W.